Helm, Speditionsrecht

Johann Georg Helm

Speditionsrecht

1973

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Sonderausgabe der Kommentierung der §§ 407-415 HGB, der ADSp, SVS, RVS, Sped. Police aus: HGB, Großkommentar, 3. Auflage, Band V

ISBN 3 11 004383 1

©

Copyright 1973
by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., Berlin 30.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme vervielfältigt oder verbreitet werden. Printed in Germany.
Satz und Druck: Walter de Gruyter, Berlin.

Vorwort

Der vorliegende Sonderdruck enthält eine vollständige Neukommentierung des gesamten Speditionsrechts unter Einbeziehung der Speditionsversicherung (SVS/RVS und Speditionspolice). Dem mit der Materie weniger vertrauten Leser soll die grundrißartig ausgestaltete gemeinsame Kommentierung der §§ 407—409 HGB (S. 1ff.) die Möglichkeit eines Gesamtüberblickes geben. Verweisungen in diesem Text erleichtern das Auffinden der Einzelregelungen. Der Sonderdruck ist durch ein Sachregister ergänzt.

Das Buch bemüht sich vor allem, die ADSp in vollem Umfang systematisch zu erfassen und auszuwerten. Die neuere Literatur und die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Speditionsrecht sind bis zum Stand vom Sommer 1972 vollständig eingearbeitet. Auch die Rechtsprechung des BGH zu anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird im Hinblick auf die ADSp vergleichend herangezogen.

Nürnberg, im Dezember 1972 Johann Georg Helm

Inhaltsverzeichnis

(Den Kommentierungen zu den einzelnen Paragraphen des HGB und der Vorbemerkung vor § 1 ADSp sind besondere Inhaltsübersichten vorangestellt.)

Seite

§§ 407—409 HGB . . . . . B 1

§ 410 HGB . . . . . B 53

§ 411 HGB . . . . . B 66

§ 412 HGB . . . . . B 68

§ 413 HGB . . . . . B 74

§ 414 HGB . . . . . B 82

§ 415 HGB . . . . . B 87

Anhang I nach § 415 HGB: **Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)** B 88

Anhang II nach § 415 HGB: **Speditions-Versicherungsschein (SVS) und Rollfuhr-Versicherungsschein (RVS)** . . . . . B 147

Anhang III nach § 415 HGB: **Speditions-Police (Sped. Police)** . . . . . B 163

Sachregister . . . . . B 169

Vierter Abschnitt

Speditionsgeschäft

§ 407

Spediteur ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines anderen (des Versenders) in eigenem Namen zu besorgen.

Auf die Rechte und Pflichten des Spediteurs finden, soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, die für den Kommissionär geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der §§ 388 bis 390 über die Empfangnahme, die Aufbewahrung und die Versicherung des Gutes, Anwendung.

§ 408

Der Spediteur hat die Versendung, insbesondere die Wahl der Frachtführer, Verfrachter und Zwischenspediteure, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Spediteur ist nicht berechtigt, dem Versender eine höhere als die mit dem Frachtführer oder dem Verfrachter bedungene Fracht zu berechnen.

§ 409

Der Spediteur hat die Provision zu fordern, wenn das Gut dem Frachtführer oder dem Verfrachter zur Beförderung übergeben ist.

Inhaltsübersicht (systematisch)

Literatur

A. Rechtsnatur und Struktur des Speditionsvertrages Anm. 1

I. Begriffe

1. Spediteur
   a) Gesetzliche Definition (§ 407 Abs. 1)
   b) Berufliches Bild
2. Versender Anm. 2
3. Speditionsvertrag Anm. 3
   a) Definition und Rechtsnatur
   b) Abgrenzung zu anderen Verträgen Anm. 4
      aa) Frachtvertrag
         aaa) Möbelspedition (Umzugsspedition)
         bbb) Bahnspedition (Bahnrollfuhr)
         ccc) Zeitungsspedition
      bb) Lohnfuhrvertrag, Fahrzeugmiete
      cc) Empfangsspedition und Vollmachtspedition
      dd) Kommissionsvertrag
      ee) Maklervertrag
      ff) Reisebüros und Annoncenspeditionen
      gg) Versendung durch den Verkäufer
4. Besondere Formen der Spedition Anm. 5
   a) Zwischenspediteur
   b) Unterspediteur
   c) Abfertigungsspediteur
   d) Sammelladungsspedition
   e) Selbsteintritt

II. Wesentlicher Inhalt des Speditionsvertrags Anm. 6

1. Pflichten des Spediteurs (Übersicht)
2. Pflichten des Versenders (Übersicht)

III. Die mit dem Speditionsvertrag zusammenhängenden Geschäfte und die an ihnen beteiligten Personen Anm. 7

1. Die Ausführungsgeschäfte
   a) Allgemeines
   b) Die wichtigsten Ausführungsgeschäfte Anm. 8
      aa) Frachtvertrag
      bb) Zwischenspeditionsvertrag Anm. 9
      cc) Versicherungsverträge Anm. 10
   c) Selbsteintritt Anm. 11

2. Rechtsstellung des Empfängers Anm. 12

B. Die Rechtsgrundlagen des Speditionsvertrags Anm. 13

I. Überblick

1. Die gesetzliche Regelung
2. Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und die Speditions- und Rollfuhrversicherung Anm. 14
3. Rangfolge der Bestimmungen Anm. 15
   a) Für den Speditionsvertrag mit Ausnahme der Haftung des Spediteurs
   b) Für Schadensersatzansprüche des Versenders aus dem Speditionsgeschäft
      aa) wenn die ADSp nicht vereinbart sind oder die Speditionsversicherung nicht eingreift
      bb) wenn die Speditionsversicherung gemäß § 39 ADSp gedeckt ist.

II. Die Verweisung auf das Kommissionsrecht (§ 407 Abs. 2) Anm. 16

III. Internationales Privatrecht Anm. 17

IV. Ausländisches Recht Anm. 18

V. Rechtsvereinheitlichung Anm. 19

C. Die Merkmale des Speditionsvertrags gem. § 407 Abs. 1 Anm. 20

I. Versendung

II. Versendung von „Gütern“ Anm. 21

III. Durch Frachtführer oder Verfrachter Anm. 22

1. Frachtführer
2. Verfrachter

IV. Besorgung der Versendung „in eigenem Namen“ Anm. 23

V. Für Rechnung eines anderen (des Versenders) Anm. 24

VI. Gewerbsmäßigkeit Anm. 25

VII. „Übernahme“ der Versendung Anm. 26

D. Abschluß und Beendigung des Speditionsvertrags Anm. 27

I. Abschluß

1. Durch Antrag und Annahme nach §§ 145ff. BGB
2. Durch Schweigen Anm. 28
   a) Nach § 362 Abs. 1 HGB
   b) Durch Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben
   c) Durch bloße Zusendung von Speditionsgut
   d) Hinweis auf culpa in contrahendo
3. Faktischer Speditionsvertrag Anm. 29

II. Beendigung Anm. 30

1. Allgemeine Beendigungsgründe
2. Widerrufsrecht des Versenders Anm. 31
3. Einseitige Beendigung durch den Spediteur Anm. 32
4. Konkurs Anm. 33
   a) Konkurs des Versenders
   b) Konkurs des Spediteurs
5. Tod einer Partei (bzw. Auflösung als juristische Person) Anm. 34
   a) Tod des Spediteurs
   b) Tod des Versenders

E. Pflichten des Spediteurs und Folgen ihrer Verletzung Anm. 35

I. Allgemeines

1. Grundstruktur der Pflichten
2. Pflicht zur Befolgung von Weisungen Anm. 36
   a) Inhalt des Weisungsrechts
   b) Fehlen oder Undurchführbarkeit von Weisungen Anm. 37
3. Sorgfaltsmaßstab Anm. 38
4. Einstehen für Handlungen Dritter Anm. 39
5. Folgen der Pflichtverletzung Anm. 40

II. Pflicht zum Abschluß von Frachtverträgen als Hauptpflicht des Spediteurs Anm. 41

1. Auswahl des Beförderungsmittels, der Beförderungsart und des Beförderungsweges Anm. 42
2. Auswahl des geeigneten Frachtführers Anm. 43
3. Auswahl der kostengünstigsten Beförderungsmöglichkeit; Konditionen des Ausführungsgeschäfts Anm. 44

III. Nebenpflichten Anm. 45

1. Lagerung und Zuführung von Gütern
2. Verpackung und Verwiegung der Güter Anm. 46
3. Bezeichnung der Güter, Wertdeklaration, Beschaffung der Begleitpapiere Anm. 47
4. Verladung Anm. 48
5. Verzollung Anm. 49
6. Versicherung der Güter Anm. 50
7. Benachrichtigungspflicht Anm. 51
8. Auskunft und Rechenschaftslegung Anm. 52

9. Einziehung von Nachnahmen Anm. 53
10. Mängelrüge durch den Spediteur Anm. 54
11. Pflicht zur Herausgabe erlangter Gegenstände Anm. 55
a) Was der Spediteur zur Ausführung der Spedition erlangt hat
b) Was er aus der Geschäftsbesorgung selbst erlangt hat Anm. 56

IV. Die Haftung des Spediteurs Anm. 57
1. Allgemeine Übersicht
2. Die vertragliche Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften Anm. 58
a) Haftung für Verlust und Beschädigung des Speditionsguts
aa) Zur Versendung übergebenes Gut Anm. 59
bb) In der Verwahrung des Spediteurs befindlich Anm. 60
cc) Verlust oder Beschädigung Anm. 61
dd) Entlastung durch Nachweis des Nichtverschuldens Anm. 62
aaa) Schadensursache und Kausalität im besonderen Anm. 63
bbb) Verschulden Anm. 64
ee) Verjährung Anm. 65
b) Die Haftung für Nichtbefolgung von Weisungen des Versenders, §§ 407 Abs. 2, 385 Abs. 1 HGB Anm. 66
aa) Voraussetzungen Anm. 67
bb) Folgen Anm. 68
aaa) Schadensersatz
bbb) Zurückweisungsrecht des Versenders
ccc) Konkurrenz zwischen Schadensersatz und Zurückweisung
ddd) Verjährung Anm. 69
c) Haftung nach allgemeinem Schuldrecht Anm. 70
aa) Unmöglichkeit
bb) Schuldnerverzug
cc) Positive Vertragsverletzung
dd) Verschulden bei Vertragsschluß
ee) Verjährung
3. Die Haftung nach den ADSp Anm. 71
a) Haftungsgrundsatz Anm. 72
b) Haftungsausschlüsse, die den Haftungsgrund betreffen Anm. 73
aa) Haftungsausschluß im Falle der Güterversicherung (§ 37 ADSp)
bb) Völliger Haftungsausschluß in der Binnenschiffahrtsspedition (§ 57 Ziff. 5 ADSp) Anm. 74
cc) Haftungsausschluß für selbständige Gehilfen (§ 52a ADSp) Anm. 75
dd) Ausschluß der Haftung für schuldhaftes Unterlassen der Gefahrabwendung (§ 57 Ziff. 4 ADSp) Anm. 76
ee) Ausschluß jeder Haftung für schweren Diebstahl und Raub (§ 57 Ziff. 3 ADSp) Anm. 77
ff) Haftungsausschluß für Schäden durch Aufbewahrung im Freien (§ 57 Ziff. 3 ADSp) Anm. 78
gg) Haftungsausschluß für Schäden an nicht oder mangelhaft verpackten Gütern (§ 57 Ziff. 1 ADSp) Anm. 79
hh) Haftungsausschluß durch Eingrenzung der Obhutszeit (§ 53 a, b ADSp) Anm. 80
ii) Haftungsausschluß bei Ablieferung an nichtbefugte Personen (§ 33 ADSp) Anm. 81
kk) Haftungsausschluß bei Unterlassung der Wertangabe (§65 ADSp) Anm. 82
c) Haftungseinschränkungen, die den Umfang der Ersatzpflicht betreffen Anm. 83
aa) Allgemeine summenmäßige Haftungsbegrenzung (§ 54a Ziff. 2 ADSp)
bb) Summenmäßige Beschränkung der Haftung bei Unterschlagung und Veruntreuung durch einen Arbeitnehmer des Spediteurs (§ 54a Ziff. 1 ADSp) Anm. 84
cc) Haftungsbegrenzung durch Wertangabe (§ 54b ADSp) Anm. 85
dd) Begrenzung durch den gemeinen Wert (§ 54c ADSp) Anm. 86
d) Haftungseinschränkung durch Obliegenheit zur Rüge (§ 60 ADSp) Anm. 87
e) Verjährung (§ 64 ADSp) Anm. 88
f) Grenzen der Freizeichnung Anm. 89
g) Wirkung der Freizeichnungen bei Verschulden des Spediteurs Anm. 90
h) Mitwirkendes Verschulden Anm. 91
4. Die außervertragliche Haftung des Spediteurs Anm. 92
a) Haftung aus § 989ff. BGB (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis)
b) Haftung aus unerlaubter Handlung Anm. 93

F. Rechte des Spediteurs Anm. 94
I. Vergütungsansprüche des Spediteurs Anm. 95
1. Der allgemeine Provisionsanspruch
a) Allgemeines
b) Entstehungsvoraussetzungen Anm. 96

c) Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit Anm. 97
d) Höhe der Provision Anm. 98
2. Besondere Vergütungsansprüche Anm. 99
3. Vergütung für nicht ausgeführte Speditionsaufträge Anm. 100
a) Bei vom Spediteur zu vertretenden Gründen Anm. 101
b) Bei vom Versender zu vertretenden Gründen Anm. 102
c) Bei von keiner Partei zu vertretenden Umständen Anm. 103
4. Verjährung Anm. 104

II. Ersatz von Aufwendungen Anm. 105
1. Rechtsgrundlage
2. Die zu ersetzenden Aufwendungen Anm. 106
a) Grundsatz
b) Einzelfälle
3. Die Art des Aufwendungsersatzes Anm. 107
4. Anspruch auf Vorschuß Anm. 108
5. Verjährung Anm. 109

III. Schadensersatzansprüche Anm. 110
1. Nach gesetzlicher Regelung
a) Vertragliche Ansprüche
b) Deliktische Ansprüche Anm. 111
2. Ansprüche nach den ADSp Anm. 112
3. Verjährung Anm. 113

IV. Sicherung der Rechte des Spediteurs Anm. 114
1. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht
2. Aufrechnungsverbot Anm. 115
3. Auskunftsansprüche Anm. 116

Inhaltsübersicht (nach Stichworten)
(Die Ziffern beziehen sich auf die Nummer der Anmerkung)

Abfertigungsspediteur 5
Ablieferung 60, 81
Adreßspediteur 4
ADSp 14, 17, 71, 72, 112
Annoncenspedition 4
Anspruchskonkurrenz 93
Aufbewahrung im Freien 78
Aufrechnungsverbot 115
Aufwendungen 105—109
Ausführungsgeschäft 7, 39
Auskunftsanspruch 52
Ausländisches Recht 18
Auslagen, siehe Rechte des Spediteurs
Auswahl des Frachtführers und der Beförderungsmodalitäten 43
Bahnspedition (Bahnrollfuhr) 4
Begleitpapiere 47
Benachrichtigung 51
Beschädigung 61
Beschlagnahme 47
Besorgung der Versendung 23
Bestätigungsschreiben 28
Bezeichnung der Güter 47
Binnenschiffahrtsspedition 74
Diebstahl 77
Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 92
Empfänger 12, 51
Empfangsspedition 4
Erhaltungskosten 106
Fahrzeugmiete 4
Frachtführer 22, 43
Frachtkosten 106
Frachtrabatte 106
Frachtvertrag 4, 8
Freizeichnung, siehe Haftung des Spediteurs
„für Rechnung eines anderen“ 24
Gefahrabwendung 76
gemeiner Wert 86
Geschäftsbesorgung 35, 56
Geschäftsführung ohne Auftrag 106
Gewerbsmäßigkeit 25
Güter 21
Güterversicherung 73
Haftung des Spediteurs 15
— Übersicht 57
— aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 92
— aus unerlaubter Handlung 93
— Entlastung 62
— Ersetzung durch Speditionsversicherung 57
— für Beschädigung 58, 61
— für Dritte 39
— für Gehilfen 62, 75
— für Unterspediteur 62
— für Verlust 58, 61
— für Verpackungsmängel 79
— für Zwischenspediteur 62
— Grenzen der Freizeichnung 89
— Haftungsausschlüsse nach ADSp. 73
— Kausalität 63
— Mitwirkendes Verschulden 91
— positive Vertragsverletzung 70
— Rücktritt als Folge 70
— Schadensursache 63
— Schuldnerverzug 70
— Sorgfaltsmaßstab 38
— Unmöglichkeit 70
— Unterlassung der Wertangabe 82
— Verjährung 65, 69, 70, 88
— Verschulden 64
— vertragliche 58
— Weisungen 66—69
Haftungsbegrenzungen 83—86
Handelsbrauch 28
Hausspediteur 4

Herausgabe erlangter Gegenstände 55
„in eigenem Namen" 23
Internationales Privatrecht 17
Kommissionsrecht, analoge Anwendung 16
Kommissionsvertrag 4
Konkurs
— des Versenders 33
— des Spediteurs 33
Kostengünstigkeit 44
Kraftwagenspediteur 1
Lagerkosten 106
Lagerung 45
Lohnfuhrvertrag 4
Luftfrachtspediteur 20, 22
Mängelrüge 54
Maklervertrag 4
Mitwirkendes Verschulden 91
Möbelspedition 4
Nachnahme 39, 53, 106
Nebenpflichten 45
Obhut 60, 80
Pfandrecht 114
Pflichten des Spediteurs
— Übersicht 6
— Abschluß von Frachtverträgen 41
— Auskunft 52
— Auswahl des Frachtführers 42, 43
— Beförderungsart 42
— Beförderungsmittel 42
— Beförderungsweg 42
— Begleitpapiere 47
— Benachrichtigung 51
— Bezeichnung der Güter 47
— Herausgabe erlangter Gegenstände 55
— Lagerung 45
— Mängelrüge 54
— Nachnahmen 53
— Nebenpflichten 45
— Rechenschaftslegung 52
— Untersuchung des Guts 54
— Verladung 48
— Verpackung 46
— Versicherung der Güter 50
— Verwiegung 46
— Verzollung 49
— Wertdeklaration 47
— Zuführung 45
Pflichten des Versenders 6
siehe auch Rechte des Spediteurs
Provision 31
Provisionsanspruch
— Allgemeines 95
— Entstehungsvoraussetzungen 96
— Entstehung und Fälligkeit 97
— Höhe 98
Raub 77
Rechenschaftslegung 52
Rechte des Spediteurs
— Übersicht 94
— Aufwendungen 105—109
— Auskunftsanspruch 116
— Besondere Vergütungsansprüche 99
— Pfandrecht 114
— Provisionsanspruch 95
— Schadensersatz 110
— Sicherung der Rechte 114
— Vergütung für nicht ausgeführte Speditionsaufträge 100—103
— Vergütungsanspruch allgemein 95
— Verjährung 104, 109, 113
— Zurückbehaltungsrecht 114
Rechtsvereinheitlichung 19
Reisebüro 4
Rollfuhrversicherung, siehe Speditionsversicherung
Rücktritt 40, 70
Rügepflicht 87
Sammelladungsspedition 5
Schweigen 28
Seehafenspediteur 20
Selbsteintritt 5, 11
Sonderauslagen 106
Spediteurbegriff 1
Speditionsversicherung 10, 14, 15, 39, 57
Speditionsvertrag
— Abschluß 27—29
— Beendigung 27, 30—35
— Dauervertrag 3
— faktischer 29
— Rechtsgrundlagen 13, 15
— Rechtsnatur 3
Spesen 106
Steuern 106
Tarifrecht 106
Tod
— des Spediteurs 34
— des Versenders 34
„Übernahme" der Versendung 26
Umzugsspedition 4
Unerlaubte Handlung 93
Unterschlagung 84
Unterspedition 5, 62
Untersuchung des Guts 54
Verbotskunde 39, 57
Verfrachter 22
Verjährung 65, 69, 70, 88, 104, 109, 113
Verladung 48
Verlust 61
Verpackung 46
Verschulden bei Vertragsschluß 70
Versender 2, 57
Versendung 20
Versendungskauf 4
Versicherung 10, 50, 73
siehe auch Speditionsversicherung
Verspätung 40
Veruntreuung 84
Verwiegung 46
Verzollung 49
Vollmachtspedition 4
Vorschuß für Aufwendungen 108
Weisungsrecht 36, 37, 40
Wertangabe 47, 82, 85
Zeitungsspedition 4
Zölle 106
Zuführung 45
Zurückbehaltungsrecht 114
Zusendung von Speditionsgut 28
Zwischenspedition 5, 9, 39, 53, 62

Literatur

1. Ältere Literatur

Der größte Teil der vor 1929 erschienenen Literatur ist durch die Einführung und Neufassung der ADSp nur von historischem Interesse. Siehe dazu Literaturangaben in der Vorauflage zu §§ 407, 408 und 409 HGB, jeweils im Anschluß an den Gesetzestext. Als systematische Darstellung ist noch begrenzt brauchbar: Senckpiehl, Das Speditionsgeschäft nach deutschem Recht, 1907; auf S. 4ff. dieses Werkes auch eine Zusammenstellung der damaligen Literatur. Von historischem Interesse noch Burchard, Das Recht der Spedition, 1894, insbesondere der geschichtliche Teil auf S. 1—59.

Begrenzt verwendbar ist noch die Literatur aus der Entstehungszeit der ADSp; durch die Neuentwicklung zwingenden Frachtrechts und durch die neuere Rechtsprechung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jedoch die Grundlagen der damaligen Kommentierung weitgehend verändert: Isaac, Das Recht des Spediteurs, 1928 (mit zahlreichen Hinweisen aus der damaligen Speditionspraxis); Schwartz, Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen und die Speditionsversicherung, hrsg. vom Reichsverband der deutschen Industrie, 1931. Zu einem erheblichen Teil veraltet ist ebenfalls die Darstellung von Hald im Handbuch für Spedition und Verkehr, 3. Aufl. 1954.

2. Neuere systematische Darstellungen

des Speditionsrechts gibt es nicht. Die Lehrbücher und Grundrisse des Handelsrechts behandeln das Speditionsrecht nur sehr knapp; am eingehendsten noch Capelle, Handelsrecht, 14. Aufl. 1970, S. 111—120.

3. Kommentare

Eingehender mit dem Speditionsrecht befassen sich die Kommentare zu §§ 407—415 HGB: Schlegelberger/Schröder, 4. Aufl. 1966; Baumbach/Duden, 19. Aufl. 1971; Heymann/Kötter, 4. Aufl. 1971; Bandasch, 1960. Das ausführlichste, allerdings unübersichtliche Werk zum Speditionsrecht ist der Kommentar zu den ADSp und zum SVS/RVS von Krien/Hay, 1959.

4. Monographien und Dissertationen

Brüning, Die Bedeutung von Gewohnheitsrecht, Handelsbrauch und Verkehrssitte für die Anwendung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, Hamburger Dissertation 1963; Häwert, Die Ansprüche des Auftraggebers oder eines Dritten gegen den Spediteur aus Speditionsvertrag, Frachtvertrag und unerlaubter Handlung nach deutschem, schweizerischem und englischem Speditionsrecht, Berliner Dissertation 1960; Hootz, Grenzen der Freizeichnung des Spediteurs, 1954, Hamburger Rechtsstudien, Heft 44; Krieg, Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in Verträgen mit Deutschen und Ausländern, Frankfurter Dissertation 1965; Meyer, Rudolf, Der Spediteur in seinem Verhältnis zu Eisenbahn- und Kraftverkehr, Verkehrswirtschaftliche Schriftenreihe der Deutschen Verkehrszeitung, Heft 11, Hamburg 1957; Sander, Haftung des Spediteurs nach den ADSp und dem dispositiven Recht des HGB, Frankfurter Dissertation 1958; Schmitz, Horst-Peter, Die Zusammenarbeit zwischen Eisenbahn und Spedition auf vertraglicher Basis in der Bundesrepublik Deutschland, Kölner Dissertation 1957. Ältere Dissertation siehe im Text.

Siehe ferner die Literaturangaben zu § 1 ADSp, Anhang I nach § 415 HGB und zu § 1 SVS, Anhang II nach § 415 HGB.

Anm. 1

A. Rechtsnatur und Struktur des Speditionsvertrags

I. Begriffe

1. Spediteur

a) Gesetzliche Definition (§ 407 Abs. 1)

Nach der Definition des § 407 Abs. 1 HGB ist Spediteur, wer gewerbsmäßig die dort umschriebenen Geschäfte, d. h. Speditionsverträge abschließt. Der Spediteurbegriff wird also mittelbar durch den Begriff des Speditionsvertrags bestimmt.

Der Spediteur ist stets Kaufmann kraft Gewerbes, auch ohne Eintragung in das Handelsregister (sog. „Mußkaufmann"), § 1 Abs. 2 Ziff. 6 HGB. Eine auf den Betrieb eines Speditionsgewerbes gerichtete Personengesellschaft ist somit zwingend oHG oder KG.

Da durch § 415 HGB das Speditionsvertragsrecht auch für Gelegenheitsspeditionsgeschäfte von Nichtspediteuren gilt, enthält die Abgrenzung des Vertragstyps das eigentliche Kriterium.

Nicht Spediteure im gesetzlichen Sinne sind solche Kaufleute, die zwar die Berufsbezeichnung „Spediteure" führen, aber keine Speditionsverträge abschließen: z. B. der Adreßspediteur, der Möbel- oder Umzugsspediteur, der Bahnspediteur, der Annoncenspediteur, siehe Anm. 4. Zu den Einzelheiten der Definition des Speditionsvertrages siehe unten Anm. 20—26.

b) Berufliches Bild

Das Spediteurgewerbe umfaßt in der Praxis nicht nur die eigentlich unter § 407 fallende Spediteurtätigkeit, sondern auch anders zu typisierende Leistungen, insbesondere Frachtbeförderung, Lagerung, Kommissionsgeschäft und die Annahme von Gütern (Adreßspedition). Die ADSp gelten daher nach ihrem § 2a für alle Verrichtungen des Spediteurs, auch soweit diese nicht Spedition nach §§ 407ff. HGB sind. Neben dem herkömmlichen Speditionsbetrieb hat sich der Beruf des Kraftwagenspediteurs herausgebildet, der in erster Linie Frachtführer im Güterkraftverkehr ist, daneben aber auch Speditionsgeschäfte betreibt. Der Kraftwagenspediteur ist Spediteur im Sinne des § 407 HGB, wenn die Speditionstätigkeit dauernder Bestandteil seines Gewerbes ist. Andernfalls gilt Speditionsrecht für seine Speditionstätigkeit nach § 415 HGB; die Geltung der ADSp kann er mit seinen Kunden vereinbaren.

2. Versender **Anm. 2**

Mit dem Ausdruck „Versender" bezeichnet das Gesetz im Unterschied zum Absender des Frachtrechts den Vertragspartner des Spediteurs beim Speditionsvertrag. In den ADSp heißt der Versender „Auftraggeber". Diese juristisch farblose Benennung ist erforderlich, weil die ADSp nach ihrem § 2a nicht nur für Speditionsgeschäfte, sondern auch für alle anderen Geschäfte des Spediteurs gelten. Der Versender kann zugleich Empfänger sein, wenn er die Sendung an sich selbst adressiert, siehe Anm. 12.

3. Speditionsvertrag **Anm. 3**

a) Definition und Rechtsnatur

Der Speditionsvertrag ist durch § 407 Abs. 1 HGB umschrieben als ein Vertrag zwischen Spediteur und Versender, durch den es der Spediteur übernimmt, die Versendung von Gütern in eigenem Namen, aber für Rechnung des Versenders zu besorgen. Es handelt sich danach um einen Sonderfall der entgeltlichen Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB). Der Spediteur übernimmt — vom Fall des Selbsteintritts nach § 412 HGB abgesehen — nicht die Pflicht, die Güter selbst zu befördern, sondern nur, ihre Beförderung durch Frachtführer zu veranlassen. Dazu schließt er mit den Frachtführern, ggf. auch mit Zwischenspediteuren, Fracht- oder Speditionsverträge im eigenen Namen für Rechnung des Versenders ab. Der Spediteur ist also nicht offener, sondern verdeckter Stellvertreter des Versenders gegenüber dem Frachtführer. Siehe zu den Einzelheiten Anm. 23.

Der Speditionsvertrag kann auch als Dauervertrag derart gestaltet werden, daß der Spediteur sich verpflichtet, die Versendung aller ihm innerhalb eines Zeitraums vom Versender eingelieferten Güter zu besorgen, der Versender andererseits verpflichtet ist, keinen anderen Spediteur oder Frachtführer heranzuziehen. Die Frage, ob die Geschäftsbesorgung durch den Spediteur im Rahmen von § 675 BGB dienstvertraglicher oder werkvertraglicher Art sei, ist seit Jahrzehnten str. Für Dienstvertrag die Vorauflage dieses Kommentars Anm. 3 zu § 407 HGB, mit näheren Angaben; ferner Schlegel-

berger/Schröder Anm. 10 zu § 407 HGB; für Werkvertrag Baumbach/Duden Anm. 2 zu § 407; Heymann/Kötter Anm. 1 zu § 407. Das RG bezeichnete den Speditionsvertrag gelegentlich als Dienstvertrag (z. B. RGZ 109, 85 (87)) oder als Werkvertrag (RGZ 112, 149 (151)); offen in RGZ 114, 308 (312).

Zu diesem Streit vor Inkrafttreten des BGB siehe Burchard, Das Recht der Spedition, 1894, 67—82, für den Stand von 1923 Senckpiehl S. 86—88. Die Bedeutung dieser Frage beschränkt sich wegen der spezielleren Regelungen des Speditionsrechts auf wenige Punkte, insbesondere auf die Frage nach den Provisionsansprüchen bei Abwicklungsstörung und allenfalls für die Verjährung, wenn Fälle praktisch vorkommen sollten, die nicht unter §§ 414 HGB, 64 ADSp fallen, aber die Voraussetzungen des § 638 BGB erfüllen. Die betreffenden Fragen lassen sich auch ohne Rückgriff auf das dem Speditionsvertrag wenig angemessene Dienst- bzw. Werkvertragsrecht lösen. Höchstrichterliche Entscheidungen aus den letzten 50 Jahren, in denen die Qualifikation eine entscheidende Rolle spielte, sind — soweit ersichtlich — nicht veröffentlicht.

Wegen des eigenartigen Sondercharakters des Speditionsvertrages können kaum überzeugende Gründe für die Einordnung in eine der beiden Vertragskategorien gefunden werden. Einer unmittelbaren Anwendung der dienst- oder werkvertraglichen Regeln auf den Speditionsvertrag stehen auch methodische Bedenken entgegen. Denn das Dienst- und Werkvertragsrecht geht von Vertragstypen als Modell aus, die mit dem Speditionsvertrag wenig gemein haben: der Dienstvertrag setzt grundsätzlich eine zeitgebundene, durch zeitliche Messung bestimmte Dienstleistung voraus, die beim Speditionsvertrag nicht vorliegt. Der Werkvertrag hat als Modell die Herstellung eines Werkes; die Anwendung des Werkvertragsrechts auf andere erfolgsbestimmte Tätigkeiten bereitet bereits außerhalb des Speditionsrechts (z. B. beim Architektenvertrag) beträchtliche Schwierigkeiten. Beim Speditionsvertrag würde die subsidiäre Anwendung der Werkmängelhaftung keine brauchbaren Ergebnisse bringen. Es empfiehlt sich daher, den Speditionsvertrag als einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag sui generis zu behandeln, der zwar Elemente des Dienst- und Werkvertrags enthält, aber keinem der beiden Typen zuzuordnen ist. Die Sachfragen sollten, soweit möglich, aus dem Speditionsrecht selbst und ggf. unter Heranziehung des Allgemeinen Schuldrechts beantwortet werden, da dieses neutralere Lösungen als das Dienst- bzw. Werkvertragsrecht enthält.

Mit der begriffsjuristischen Methode, den Speditionsvertrag anhand abstrakter Kriterien in die Gruppe der Dienst- oder Werkverträge einordnen, um alsdann aus den betreffenden BGB-Regeln Folgerungen für die Lösung einzelner Rechtsfragen des Speditionsrechts abzuleiten, können keine sicheren sachgerechten Lösungen gefunden werden, da das Dienst- und Werkvertragsrecht bei seiner Entstehung nicht auf die Bedürfnisse des Speditionsvertrags abgestimmt worden ist. Zu den Einzelheiten der Definition siehe unten Anm. 20—28.

Anm. 4 **b) Abgrenzung zu anderen Verträgen**

Die Abgrenzung des Speditionsvertrages zu anderen Verträgen ist theoretisch einfach, bereitet aber aus zwei Gründen vielfach praktische Schwierigkeiten: einmal gehören zu den Aufgaben des Spediteurs Tätigkeiten, die für sich alleine die Merkmale anderstypischer Verträge erfüllen, insbesondere die Vor-, Zwischen- und Nachlagerung und die Abholung und Zuführung von Gütern. Hierbei kann es sich um die Erfüllung von Nebenpflichten aus dem Speditionsvertrag oder um die Ausführung besonderer Verträge handeln. Zur Abgrenzung siehe Anm. 45. Zweitens ist die Abgrenzung im Falle des Selbsteintritts des Spediteurs in das Ausführungsgeschäft mitunter schwierig, da sich oft keine ausreichenden Kriterien dafür finden lassen, ob der Spediteur z. B. die Beförderung von Anfang an selbst schulden wollte, oder sie erst nachträglich durch Selbsteintritt auszuführen übernommen hat. Siehe dazu Anm. 2 zu § 412 HGB.

aa) Frachtvertrag

Vom Frachtvertrag unterscheidet sich der Speditionsvertrag dadurch, daß der Spediteur keine Beförderungspflicht übernimmt. Abgrenzungsfälle: BGH vom 25. 10.

1962, BGHZ 38, 150 (153); OLG Hamburg, VersR 1954, 363f.; OLG Düsseldorf, VersR 1965, 952.

aaa) Möbelspedition (Umzugsspedition)

Der Möbelspediteur (Umzugsspediteur) übernimmt vertraglich die Beförderung oder Lagerung von Möbeln oder Umzugsgut. In seiner Beförderungstätigkeit ist er Frachtführer im Sinne der §§ 416ff. HGB, für den allerdings besondere, durch Rechtsverordnung festgesetzte Beförderungsbedingungen gelten (siehe im einzelnen unten Anhang IV nach § 452 HGB). Soweit der Möbelspediteur Lagertätigkeit ausübt, gelten für ihn die Regeln des Lagervertrags, insbesondere die ALB. Besorgt der Möbelspediteur die Beförderung durch die Bahn oder dritte Frachtführer, so ist er insoweit echter Spediteur.

bbb) Bahnspedition (Bahnrollfuhr)

Der Bahnspediteur (Rollfuhrunternehmer) befördert die mit der Bahn versandten Güter vom Bahnhof zum Empfänger. Auch er besorgt also nicht die Güterversendung, sondern befördert selbst Güter, so daß er kein Spediteur im rechtlichen Sinne ist. Siehe zu seiner Rechtsstellung die Anm. zu § 456 HGB.

ccc) Zeitungsspedition

Auch der Zeitungsspediteur übernimmt nicht die Besorgung der Versendung, sondern die Beförderung selbst. Auch er ist daher kein echter Spediteur.

bb) Lohnfuhrvertrag, Fahrzeugmiete

Beim Lohnfuhrvertrag übernimmt der Unternehmer ebenfalls die Beförderung der Güter, allerdings ohne Erfolgsversprechen, siehe dazu § 25 AGNB, Anhang V nach § 452 HGB. Bei der Fahrzeugmiete, die mit einem Dienstverschaffungsvertrag für das Fahrzeugpersonal verbunden sein kann, wird noch nicht einmal die Beförderung geschuldet, sondern nur die Zurverfügungstellung der Beförderungsmöglichkeit. Beide Vertragsarten haben nicht die Besorgung der Versendung zum Gegenstand, sind also keine Speditionsverträge.

cc) Empfangsspedition und Vollmachtspedition

Die Ausdrücke „Empfangsspediteur" (= Adreßspediteur) und „Vollmachtspediteur" (= Hausspediteur) bezeichnen besondere Funktionen, die der Berufsspediteur beim Empfang der Ware ausüben kann. Siehe zur älteren Literatur und Rechtsprechung die Vorauflage Anm. 4a zu § 407 HGB. Die Bezeichnungen hierfür sind nicht ganz einheitlich; jedoch dürfte es zweckmäßig sein, die folgende Terminologie zugrunde zu legen (vgl. auch Schlegelberger/Schröder Anm. 5, 5a, 5b zu § 407).

Empfangsspediteur (Adreßspediteur) ist ein vom Hauptspediteur benannter anderer Spediteur, der als Empfänger des versandten Gutes fungiert; Beispielsfälle: RGZ 103, 30ff.; 161, 209ff. Zwischen ihm und dem Endempfänger besteht kein Vertragsverhältnis. Eine eventuelle Schadenshaftung kann aus unerlaubter Handlung (Beispielsfall RGZ 102, 38ff.) gegeben sein oder sich auf abgetretene Ansprüche des Hauptspediteurs stützen.

Als **Vollmachtspediteur (Hausspediteur)** wird dagegen ein Spediteur bezeichnet, der im Auftrag des eigentlichen Empfängers das Gut entgegenzunehmen, abzuholen, zu lagern oder dem Endempfänger oder einer von ihm bezeichneten Person zuzuführen hat. Der Vollmachtspediteur kann aus der Sicht des Frachtvertrags Empfänger des vom Hauptspediteur versandten Gutes sein, er kann auch nur vom Endempfänger zur Empfangnahme in dessen Namen bevollmächtigt sein.

Empfangs- oder Vollmachtspediteure sind regelmäßig gewerbliche Spediteure, da ihr Gewerbe auch echte Speditionstätigkeit umfaßt. Die Empfangs- oder Vollmachtspedition als solche ist jedoch keine Speditionstätigkeit, wenn sie keine Weiterversendung durch Frachtführer, sondern nur Abholung, Empfangnahme, Auslieferung, Lagerung oder selbständige Weiterbeförderung umfaßt. In diesem Falle fehlt es am Merkmal

der Besorgung einer Versendung, siehe hierzu Anm. 20. Der Empfangsspediteur und der Vollmachtspediteur üben jedoch Speditionstätigkeit aus, wenn sie die Güter in eigenem Namen durch Frachtführer an den Endempfänger oder an einen Dritten weiterbefördern lassen, oder sie im Wege des Selbsteintritts selbst weiterbefördern; Schlegelberger/Schröder, Anm. 5 zu § 407; Baumbach/Duden Anm. 1 zu § 407. Der Empfangsspediteur ist in diesem Falle Zwischenspediteur, siehe unten Anm. 5, weil er mit dem Hauptspediteur durch einen Speditionsauftrag verbunden ist. Der Empfangsspediteur kann auch dann im Vertragsverhältnis zum Erstspediteur stehen, wenn der Endempfänger den Emfangsspediteur ausgewählt und dem Erstspediteur dies durch Weisung mitgeteilt hat, und sogar dann, wenn er dem Empfangsspediteur selbst Weisungen erteilt hat; BGH vom 28. 6. 1962, BGHZ 37, 294 (297). In einem solchen Fall ist der Empfangsspediteur zwar durch seinen (Zwischen-)Speditionsvertrag an die Weisungen des Erstspediteurs gebunden, darf sie aber nicht ausführen, wenn sie eine erkennbare Beeinträchtigung der Interessen des Versenders darstellen. Zu beachten ist, daß dem Versender gegenüber dem Erstspediteur jederzeit eine Änderung der Weisungen möglich ist, so daß dieser die Änderung an den Empfangsspediteur weiterzugeben hätte. Siehe dazu BGH, a. a. O.; ferner zum Weisungsrecht Anm. 36f.

Hat der Vollmachtspediteur echte Speditionsleistungen zu erbringen, so ist er Hauptspediteur des Empfängers, mit dem er einen Speditionsvertrag abgeschlossen hat.

Nur in den Sonderfällen der Übernahme echter Spediteurpflichten unterstehen der Empfangs- und der Vollmachtspediteur dem Speditionsrecht. Allerdings gelten die ADSp, wenn sie — wie regelmäßig — vereinbart sind, auch für Tätigkeiten eines Spediteurs, die nicht Spedition im Rechtssinne sind, also auch für die Empfangs- oder Vollmachtspedition, soweit sie nicht als echter Speditionsvertrag qualifiziert werden kann.

dd) Kommissionsvertrag

Mit dem Kommissionsvertrag ist der Speditionsvertrag durch seine Grundstruktur (Abschluß von Verträgen für andere im eigenen Namen, aber für deren Rechnung) eng verwandt. Wenn er nicht besonders geregelt wäre, fiele er unter die Geschäftsbesorgungskommissionen des § 406 Abs. 1 HGB. Im französischen Recht heißt der Spediteur commissionaire de transport. Von der Kommission unterscheidet sich die Spedition nur durch die Art des zu besorgenden Ausführungsgeschäfts. Beim Kommissionsvertrag ist dies der Abschluß von Kaufverträgen über Waren, beim Speditionsvertrag der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung von Gütern. Die Verwandtschaft mit dem Kommissionsvertrag ermöglicht die weitgehende gesetzliche Verweisung auf die Regeln des Kommissionsrechts in § 407 Abs. 2 HGB.

ee) Maklervertrag

Vom Makler unterscheidet sich der Spediteur dadurch, daß der Makler, wenn überhaupt, die Verträge nicht in eigenem, sondern in fremdem Namen abschließt. Siehe dazu Anm. 23; Abgrenzung zum Schiffsmakler Schaps/Abraham, Das Deutsche Seerecht, 3. Aufl. 1962, Bd. II, S. 760ff.

ff) Reisebüros und Annoncenspeditionen

Diese organisieren die Beförderung von Personen bzw. Nachrichten, nicht aber von Gütern. Sie sind daher keine Spediteure. Siehe zum Begriff „Güter" unten Anm. 21.

gg) Versendung durch den Verkäufer

Der Verkäufer beim Versendungskauf versendet unter Umständen auch Güter in eigenem Namen für fremde (des Käufers) Rechnung. Doch tut er dies nicht als Spediteur, sondern in Erfüllung einer kaufvertraglichen Nebenpflicht. Er kann sich allerdings eines Spediteurs zur Erfüllung gewisser Pflichten bedienen, wodurch dieser zum Erfüllungsgehilfen des Verkäufers werden kann. Siehe zu einem solchen Sonderfall RGZ 115, 162ff.